

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Süd Hessen

Nr.: VIII / 128.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 04.12.2015 (HPA)	Tagesordnungspunkt : -4-	Anlagen : -1-
---------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	------------------

Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Fechenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die Regionalversammlung stimmt der Durchführung des Planänderungsverfahrens für die beiliegende Planung (Drucksachen Nr. III-2015-72 der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) im Bereich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Regierungspräsidium Darmstadt
Camillo Huber-Braun
Dezernatsleiter
Dez. III 31.2 Regionale Siedlungs- und
Bauleitplanung
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Antje Herbst
Abteilungsleiterin Planung
Telefon: +49 69 2577-1560
Telefax: +49 69 2577-1528
herbst@region-frankfurt.de

12.11.2015

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

hier: Durchführung von Planänderungen nach Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Huber-Braun,

die Verbandsversammlung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2015 nachfolgenden Beschluss zum abschließenden Beschluss von Planänderungen des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 gefasst:

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Rosbach v.d.Höhe**, Stadtteil Ober-Rosbach
Gebiet: "Die Sang"

Beschluss III-253 i.V. mit Drucksache Nr. III-2015-56

Wir bitten diesen Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Beschlussfassung über die Planänderung vorzulegen. Im Anschluss an die gemeinsame Beschlussfassung wird dieses Änderungsverfahren der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Für den Bereich der **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach**, Ortsteile Niederhofheim und Oberliederbach, Gebiet A: "Nassgewann", Gebiet B: "Nördlich Weingärten" hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2015 einen Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses Nr. III-119 vom 03.07.2013 gefasst, der der Regionalversammlung Südhessen zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Beschluss III-254 i.V. mit Drucksache Nr. III-2015-57

Des weiteren hat der Regionalvorstand des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in seiner Sitzung am 12. November 2015 nachfolgende Beschlüsse zur Aufstellung von Planänderungen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zur Vorlage an die Verbandsversammlung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain gefasst:

8. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Fechenheim,
Gebiet: "Ernst-Heinkel-Straße/Cassellastraße"
Drucksache Nr. III-2015-72

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Hattersheim am Main**, Stadtteil Hattersheim,
Gebiet: "Vordere Voltastraße"
Drucksache Nr. III-2015-73

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Mörfelden-Walldorf**, Stadtteil Mörfelden,
Gebiet: "Erweiterung Gewerbegebiet Mörfelden-Ost"
Drucksache Nr. III-2015-74

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Rödermark**, Stadtteil Ober-Roden und Urberach,
Gebiet A: "An der Rodau"
Gebiet B: "Östlich des Spessartrings"
Drucksache Nr. III-2015-75

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Wöllstadt**, Ortsteil Nieder-Wöllstadt,
Gebiet: "Nahversorgung am Sportplatz"
Drucksache Nr. III-2015-76

Nach Zustimmung der Regionalversammlung Südhessen zur Durchführung der Planänderung nach Baugesetzbuch (BauGB) und dem Beschluss der Verbandskammer erfolgt die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse im Staatsanzeiger Hessen durch den Regionalverband.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Antje Herbst
Abteilungsleiterin Planung

Anlage: Vorgenannte Unterlagen als PDF (auf CD-ROM) und Ausdruck



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Betr.: **8. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Fechenheim
Gebiet: "Ernst-Heinkel-Straße/Cassellastraße"

hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Vorg.:

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 8. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Fechenheim, Gebiet: "Ernst-Heinkel-Straße/Cassellastraße" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

Bereich A:

"Gewerbliche Baufläche, Bestand" wird neu überlagert von den Liniendarstellungen "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, geplant" (Verlängerung Ernst-Heinkel-Straße) und "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, Bestand" (Ergänzung Wächtersbacher Straße) "Grünfläche - Wohnungsferne Gärten" (ca. 1,3 ha) in "Gewerbliche Baufläche, Bestand", und neu überlagert von der Liniendarstellung "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, geplant"

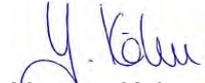
Bereich B:

Rücknahme der überlagernden Darstellung "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, Bestand" auf "Gewerbliche Baufläche, Bestand"

2. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie - soweit erforderlich - die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

DER REGIONALVORSTAND
Frankfurt am Main, 12.11.2015
Für die Richtigkeit:



Yvonne Köhn
Schriftführerin

II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Das Erfordernis dieses Änderungsverfahrens ergibt sich aus dem Planfeststellungsverfahren "S-Bahn Rhein-Main, Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1, Frankfurt a.M." der DB ProjektBau GmbH und dem seit Dezember 2008 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 849 "Industriegebiete südlich und nördlich der Wächtersbacher Straße" der Stadt Frankfurt a.M. In dem derzeit in der Anhörung befindlichen Planfeststellungsverfahren zur Nordmainische S-Bahn sind Änderungen im Bereich des örtlichen Hauptverkehrsstraßennetzes vorgesehen, die nicht aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt sind. Da gemäß § 7 Satz 1 BauGB die Planungen der DB ProjektBau GmbH an den Regionalen Flächennutzungsplan angepasst sein müssen, ist aus Gründen der Rechtssicherheit ein entsprechendes Änderungsverfahren erforderlich. Da der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 849 der Stadt Frankfurt a.M. zur Vervollständigung des Erschließungskonzeptes ergänzende Festsetzungen enthält, werden diese entsprechend dem planungsrechtlichen Status Quo in den RPS/RegFNP 2010 übernommen.

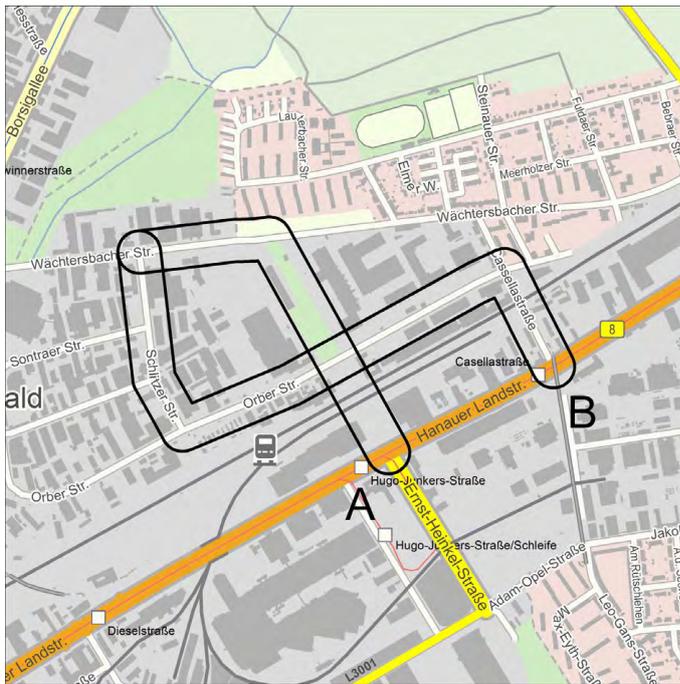
Der Bereich A umfasst die neu darzustellende geplante Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße zwischen der Hanauer Landstraße und der Wächtersbacher Straße sowie die für den Netzschluss notwendige Verlängerung der Wächtersbacher Straße in östliche Richtung. Mit dieser neuen Verbindungsstraße entsteht eine Verkehrsstraße, die dem überörtlichen Straßennetz zugeordnet wird. Gleichzeitig verlieren die bisher im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Straßenabschnitte (Bereich B) diese Funktion und werden daher aus dem Regionalen Flächennutzungsplan herausgenommen.

Über die Gesamtmaßnahme "Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße" zwischen der Hanauer Landstraße und der Wächtersbacher Straße wurde am 19.02.2010 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt a.M. ein entsprechender Beschluss "Vorplanung zur S-Bahn-Station Frankfurt a.M.-Fechenheim, Unterführungsbauwerk in Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße" gefasst.

Der Gesamtausbau der Nordmainischen S-Bahn - Frankfurt - Maintal - Hanau - ist bereits als Ziel im RPS/RegFNP 2010 enthalten und nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens, das lediglich die Anpassung des örtlichen Hauptverkehrsstraßennetzes und der Darstellungen im Umfeld der geplanten Maßnahme vorsieht.

Änderungsunterlagen

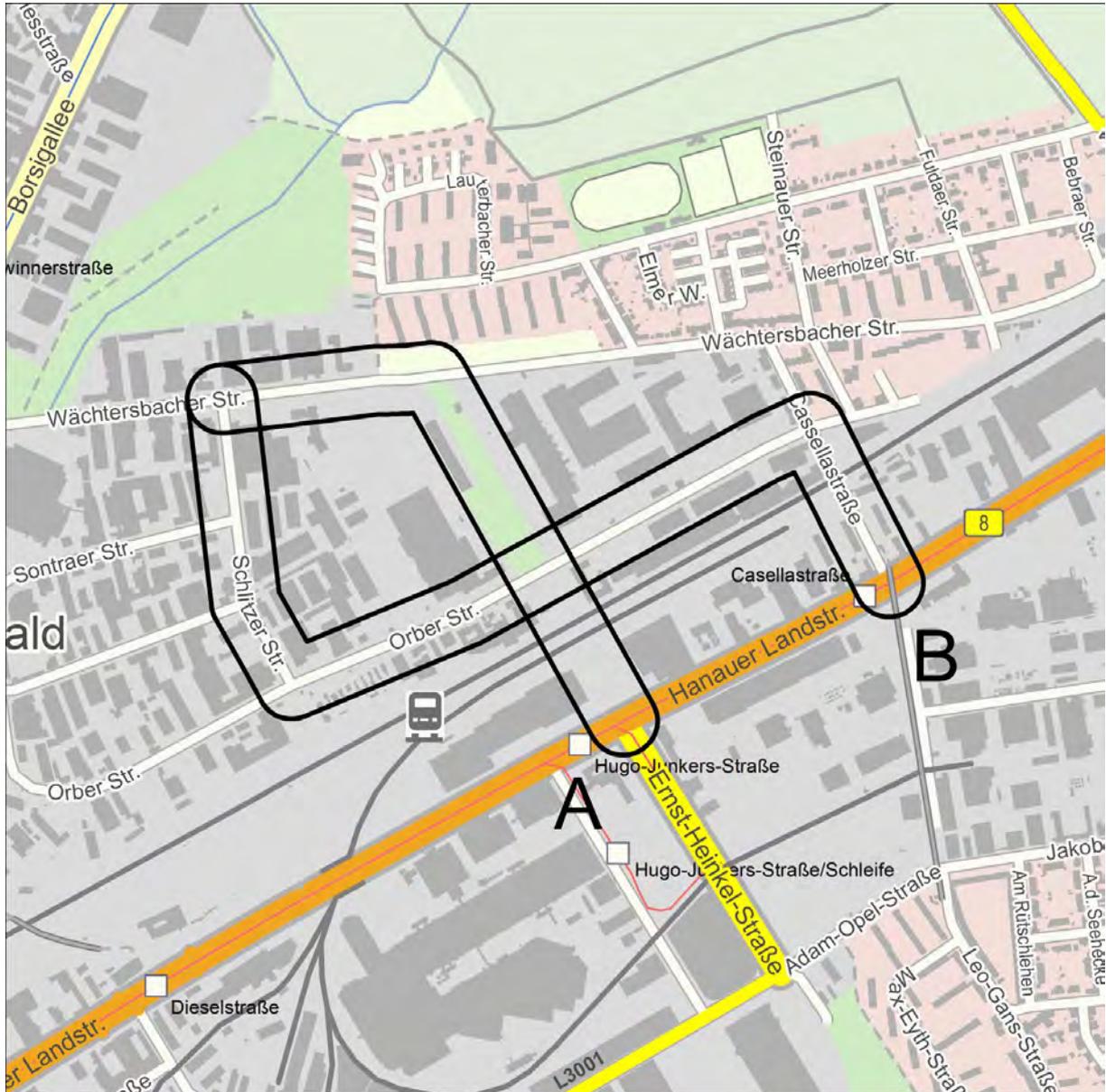
8. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Fechenheim Gebiet: "Ernst-Heinkel-Straße/Cassellastraße"



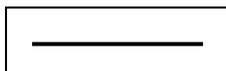
INHALTSVERZEICHNIS

1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)

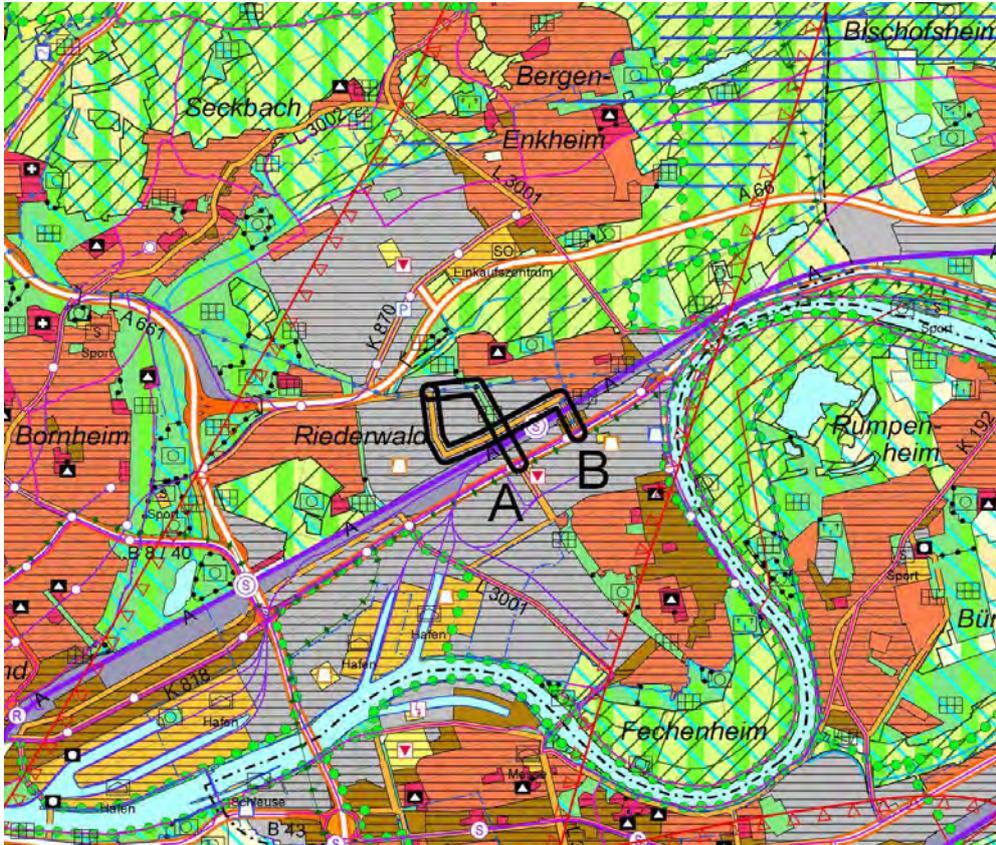


Ohne Maßstab

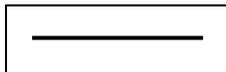


Grenze des Änderungsbereiches

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010, Planstand 31.12.2014

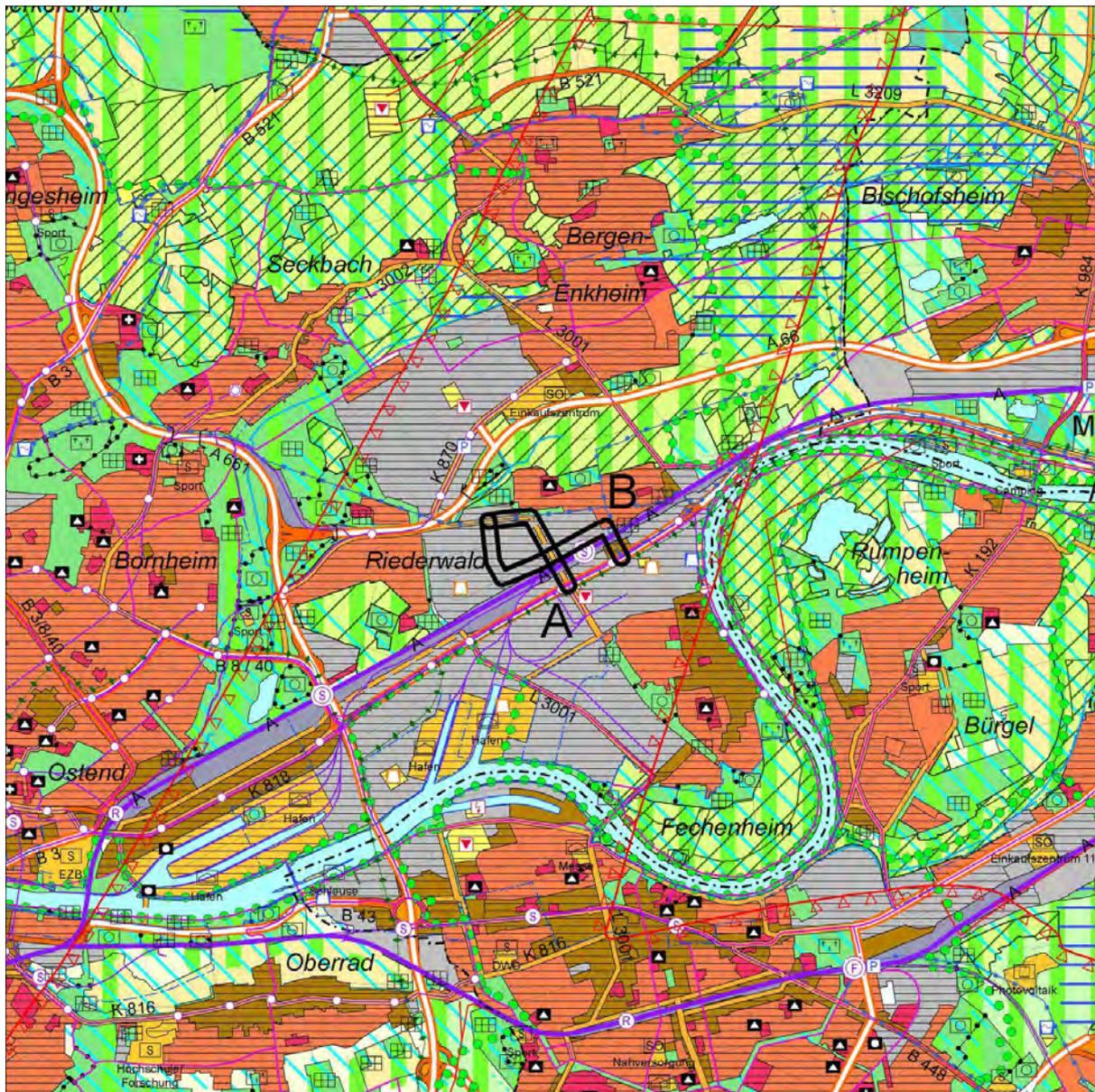


M. 1 : 50 000

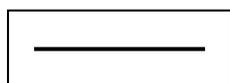


Grenze des Änderungsbereiches

Vorgesehene Änderung



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

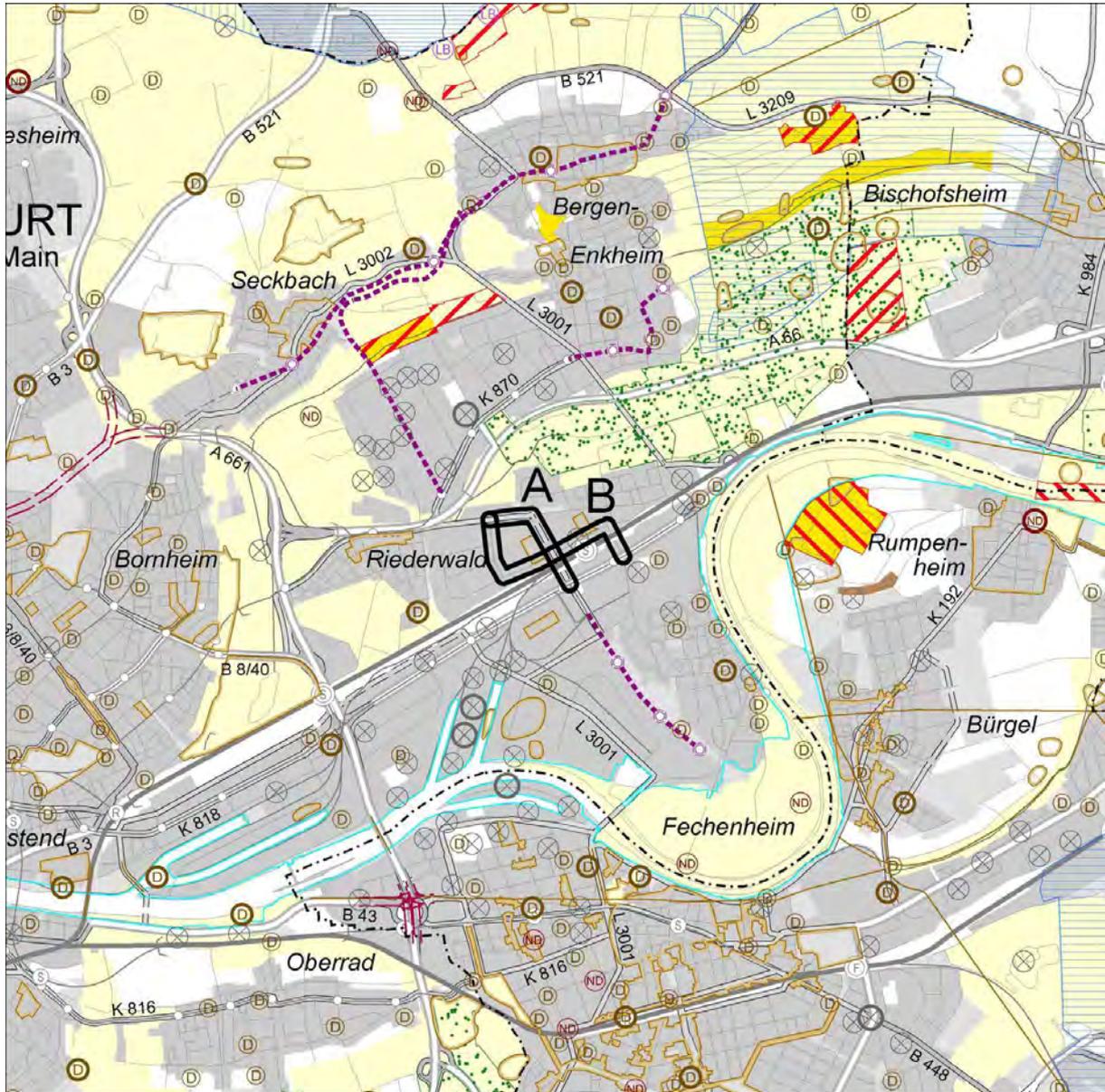
Bereich A:

"Gewerbliche Baufläche, Bestand" wird neu überlagert von den Liniendarstellungen "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, geplant" (Verlängerung Ernst-Heinkel-Straße) und "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, Bestand" (Ergänzung Wächtersbacher Straße)
 "Grünfläche - Wohnungsferne Gärten" (ca. 1,3 ha) in "Gewerbliche Baufläche, Bestand", und neu überlagert von der Liniendarstellung "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, geplant"

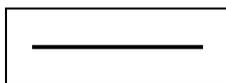
Bereich B:

Rücknahme der überlagernden Darstellung "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, Bestand" auf "Gewerbliche Baufläche, Bestand"

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

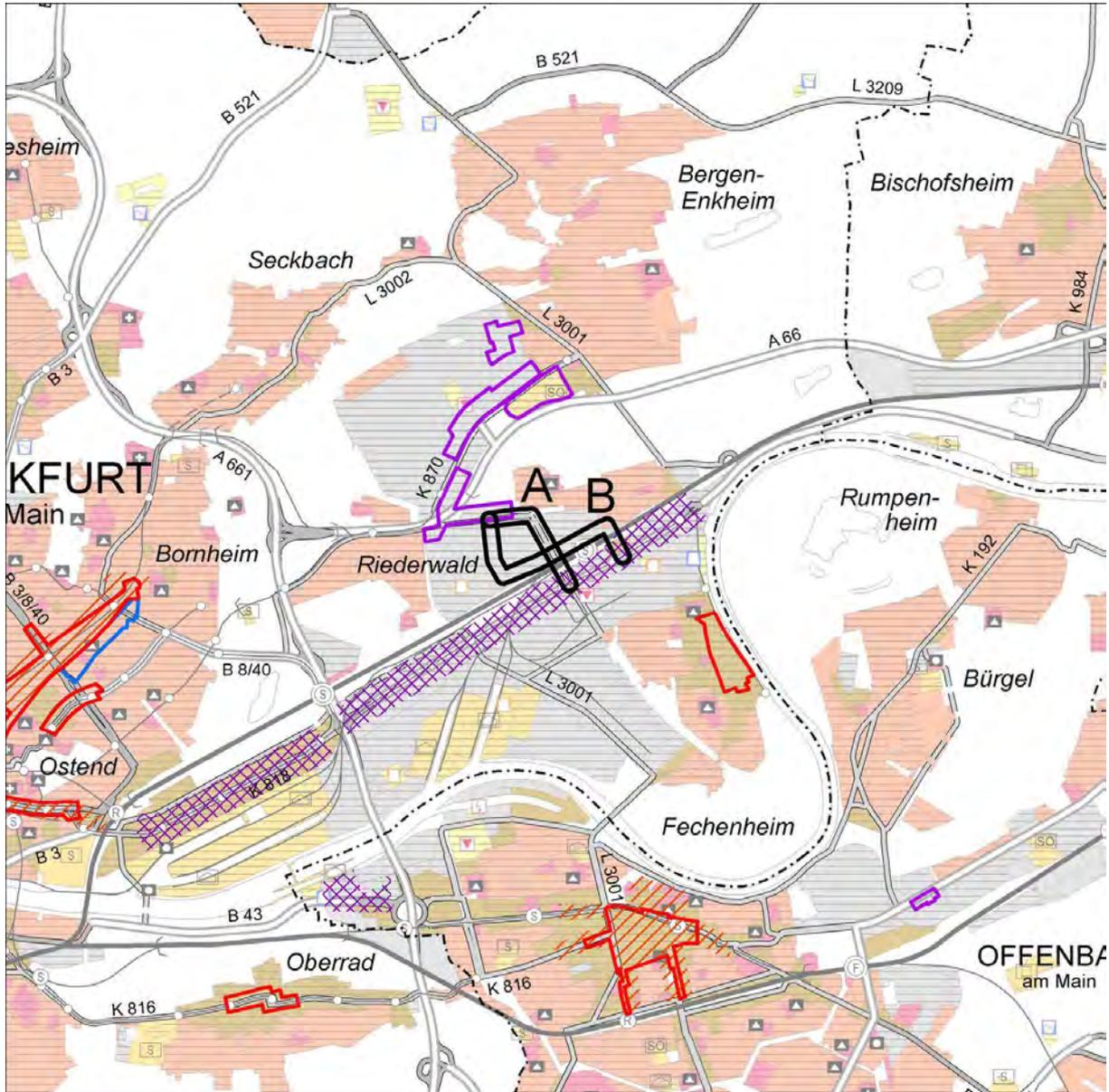


M. 1 : 50 000

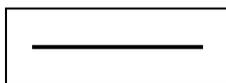


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
--	--	------------------

Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
	Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLP § 5 Abs.2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
	Ergänzungsstandort	s.o.
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

zur **8. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Fechenheim
Gebiet: "Ernst-Heinkel-Straße/Cassellastraße"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen in dem Gebiet "Ernst-Heinkel-Straße/Cassellastraße" in der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Fechenheim, zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der Änderung liegt am östlichen Stadtrand von Frankfurt-Fechenheim. Das Gebiet wird nördlich von der Wächtersbacher Straße, östlich von der Cassellastraße, südlich von der Hanauer Landstraße und westlich von der Schlitzer Straße eingegrenzt. Betroffen sind im Änderungsbereich vor allem die Anpassung von Liniendarstellungen im Straßenverkehrsnetz.

Die im Gebiet "Ernst-Heinkel-Straße/Cassellastraße" betroffenen Linien sind wie folgt eingeteilt:

Bereich A umfasst den Bereich der neu aufzunehmenden Liniendarstellungen in den RPS/RegFNP 2010. Hierzu gehört die geplante Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße zwischen der südlich verlaufenden Hanauer Landstraße und der nördlich angrenzenden Wächtersbacher Straße sowie zur Vervollständigung des Netzschlusses die Verlängerung der Wächtersbacher Straße in östliche Richtung.

Bereich B grenzt die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Straßenabschnitte ab, deren Darstellungen aus dem RPS/RegFNP 2010 herausgenommen werden. Es handelt sich um den Straßenzug Schlitzer Straße - Orber Straße - Cassellastraße zwischen der Hanauer Landstraße und der Wächtersbacher Straße.

Die Abgrenzungen können den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Die Durchführung dieses Änderungsverfahrens ergibt sich zum einen aufgrund des derzeit in der Anhörung befindlichen Planfeststellungsverfahrens "S-Bahn Rhein-Main, Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1), Frankfurt a.M." der DB ProjektBau GmbH und zum anderen infolge des seit Dezember 2008 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 849 "Industriegebiete südlich und nördlich der Wächtersbacher Straße" der Stadt Frankfurt a.M. Im Rahmen der Planfeststellung zur Nordmainischen S-Bahn sind Änderungen im Bereich des

örtlichen Hauptverkehrsstraßennetzes vorgesehen, die nicht aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt sind. Da gemäß § 7 Satz 1 BauGB die Planungen der DB ProjektBau GmbH an den Regionalen Flächennutzungsplan angepasst sein müssen, ist aus Gründen der Rechtssicherheit ein entsprechendes Änderungsverfahren erforderlich. Gleichzeitig werden zur Vervollständigung des Erschließungskonzeptes ergänzende Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 849 entsprechend dem planungsrechtlichen Status Quo in den RPS/RegFNP 2010 übernommen. Da sich die Aufstellungsverfahren des RPS/RegFNP 2010 und des Bebauungsplanes Nr. 849 zeitlich überschneiden haben, war eine Berücksichtigung des Bebauungsplanes im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des RPS/RegFNP 2010 nicht möglich.

Über die geplante Straßenführung in Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße von der Hanauer Landstraße bis zur Wächtersbacher Straße wurde am 19.02.2010 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt a.M. ein entsprechender Beschluss "Vorplanung zur S-Bahn-Station Frankfurt a.M.-Fechenheim, Unterführungsbauwerk in Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße" gefasst.

Bereich A: Vorgesehen ist die Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße zwischen der Hanauer Landstraße und der Wächtersbacher Straße. Diese neue Verbindungsstraße wird zukünftig für den Kfz-Verkehr die örtliche Haupterschließungsfunktion der östlich gelegenen Cassellastraße übernehmen, deren Bahnübergang zugleich entfällt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt im südlichen Bereich zwischen der Hanauer Landstraße und der Orber Straße "Gewerbliche Baufläche, Bestand" und "Fläche für den Schienenverkehr" dar. Dieser südliche Planabschnitt ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens zur Nordmainischen S-Bahn, PFA 1 Frankfurt a.M. Der geplante Streckenabschnitt wird in diesem Bereich als Unterführung die Bahnanlagen der DB AG queren und eine barrierefreie Verknüpfung mit der neuen S-Bahn-Station Frankfurt a.M.-Fechenheim herstellen. Im nördlichen Bereich zwischen der Orber Straße und Wächtersbacher Straße ist "Gewerbliche Baufläche, Bestand" und "Grünfläche - Wohnungsferne Gärten" dargestellt. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 849 der Stadt Frankfurt a.M. liegt vor, der für diesen Bereich "Verkehrsfläche" festsetzt. Der Netzschluss des Straßenverkehrsnetzes wird durch die Verlängerung der bestehenden Wächtersbacher Straße in Verbindung mit der Planstraße hergestellt. Aufgrund der Darstellungssystematik - Heranführung von Flächendarstellungen unter überlagerten Linienelementen - wird westlich und östlich der geplanten Liniendarstellung "Gewerbliche Baufläche, Bestand" dargestellt.

Bereich B: Dieser Bereich umfasst den Straßenzug Schlitzer Straße - Orber Straße - Cassellastraße zwischen der Hanauer Landstraße und der Wächtersbacher Straße, der aufgrund der Neuordnung des Straßenverkehrsnetzes und der damit verbundenen Zurücknahme der örtlichen Haupterschließungsfunktion aus dem RPS/RegFNP 2010 herausgenommen wird. Aufgrund der Darstellungssystematik - Heranführung von Flächendarstellungen unter überlagerten Linienelementen - bleibt es hier bei der Darstellung "Gewerbliche Baufläche, Bestand".

Damit die genannten Straßenplanungen als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden können, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 wie folgt zu ändern:

Bereich A:

"Gewerbliche Baufläche, Bestand" wird neu überlagert von den Liniendarstellungen "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, geplant" (Verlängerung Ernst-Heinkel-Straße) und "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, Bestand" (Ergänzung Wächtersbacher Straße)

"Grünfläche - Wohnungsferne Gärten" (ca. 1,3 ha) in "Gewerbliche Baufläche, Bestand", und neu überlagert von der Liniendarstellung "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, geplant"

Bereich B:

Rücknahme der überlagernden Darstellung "Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens zwei- oder dreistreifig, Bestand" auf "Gewerbliche Baufläche, Bestand"

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird - soweit erforderlich - an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Bereich A: Die geplante Liniendarstellung liegt innerhalb der regionalplanerischen Festlegungen "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand", "Schienenfernverkehrsstrecke, Ausbaustrecke Schiene" und "Vorranggebiete Siedlung, Bestand". Der als "Grünfläche - Wohnungsferne Gärten" dargestellte Bereich liegt innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebietes Siedlung, das gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen beinhaltet. Die Rücknahme von ca. 1,3 ha "Grünfläche - Wohnungsferne Gärten" zugunsten von "Gewerbliche Baufläche, Bestand" ist aufgrund der geringen Flächengröße regionalplanerisch nicht von Belang.

Zudem verläuft die Plantrasse in einem "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz". In diesen sind Überflutungen bei extremen Hochwasserereignissen nicht auszuschließen. Dem Hochwasserschutz sollte durch entsprechende Bauvorsorge Rechnung getragen werden.

Die geplante Streckenverlängerung liegt im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Frankfurt/Main. Verkehrsstrassen und gewerbliche Bauflächen bleiben von der Regelung zur Siedlungsbeschränkung unberührt.

Bereich B: Durch die Rücknahme des Straßenzuges Schlitzer Straße - Orber Straße - Cassellastraße sind keine regionalplanerischen Ziele betroffen.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Die Änderungen im Hauptverkehrsstraßennetz ergeben sich überwiegend durch den neuen Standort der künftigen S-Bahn-Station Fechenheim, die zwischen der Cassellastraße und der geplanten Verlängerung der Achse Ernst-Heinkel-Straße festgelegt wurde. Zudem wird im Zuge des Ausbaus der Nordmainischen S-Bahn der höhengleiche Bahnübergang Cassellastraße geschlossen. Der Bahnübergang ist derzeit zwischen der Bundesautobahn BAB A 661 und der Anbindung der Bundesstraße B 8 an die Landesstraße L 3001 (Kilianstädter Straße) die einzige Quermöglichkeit der Bahnanlage für Kraftfahrzeuge. Der Kfz-Verkehr der Cassellastraße wird nach der Schließung des Bahnüberganges vollständig in die geplante Verbindungsstraße Ernst-Heinkel-Straße verlagert. Somit kommt dieser neuen Straßenachse die örtliche Haupterschließungsfunktion zu. Die Verlängerung Ernst-Heinkel-Straße wird als Unterführung die Bahnanlagen der DB AG queren und im Unterführungsbe- reich eine barrierefreie Verknüpfung zwischen dem städtischen Buslinienverkehr und der S-Bahn ermöglichen. Durch die Straßenerunterführung wird eine direkte Verbindung zwischen der Wächtersbacher Straße und der Hanauer Landstraße geschaffen. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Erreichbarkeit der Hanauer Landstraße für die Verkehre aus dem Stadtteil Riederwald bzw. den Gewerbeflächen im Zuge der Wächtersbacher Straße. Das innerstädtische Verkehrsnetz wird durch die Verringerung von Umwegfahrten entlastet. Da die Darstellung des nachgeordneten Erschließungsnetzes nicht Inhalt des RPS/RegFNP

2010 ist und der Straßenzug Schlitzer Straße - Orber Straße - Cassellastraße zukünftig diese Funktion übernimmt, wird die Darstellung dieser Streckenabschnitte herausgenommen.

Durch die Einrichtung von Rad- und Fußwegeverbindungen im Zuge der verlängerten Ernst-Heinkel-Straße und der Cassellastraße (Personentunnel) entstehen zwischen der Wächtersbacher Straße und der Hanauer Landstraße verkürzte Wegebeziehungen für den Radverkehr. Zugleich besteht für beide Straßenachsen in den Verknüpfungspunkten mit der Hanauer Landstraße Anschluss an die entlang der Hanauer Landstraße verlaufende überörtliche Fahrradrouten.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: "Entwicklungskarte") ist der Bereich A überwiegend als "Siedlungsflächen gemäß geltendem FNP Stand Juli 2000 sowie aus Bebauungsplänen" dargestellt, für die eine "Erhöhung der Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen - Bestand Juli 1991" vorgeschlagen ist. Die tatsächliche Nutzung zwischen der Wächtersbacher Straße und der Orber Straße ist als "Kleingärten, Grabeland" gekennzeichnet. Als Zielplanung ist jedoch Siedlungsfläche dargestellt, durch die eine "Geplante Straße" hindurchführt. Die für den Netzanschluss an die geplante Ernst-Heinkel-Straße notwendige Ergänzung der Wächtersbacher Straße ist als "Geplanter Ausbau der Straße" dargestellt und die zwischen der Orber Straße und Hanauer Landstraße bestehende Schienenfernverkehrsstrecke als "Geplanter Ausbau der Schienenstrecke" mit dazugehöriger "Gleisanlage oder Bahngelände".

Die vorhandenen Straßen in der Umgrenzung des Bereiches B sind im Landschaftsplan als "Straße oder Verkehrsfläche" dargestellt. Die Rücknahme der Straßendarstellung im Reg-FNP hat keinen Einfluss auf die Darstellung im Landschaftsplan, die der realen, bestehenden Straßennutzung entspricht.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Bereich A: In diesem Bereich ist durch die geplante Straßenverlängerung mit Umweltauswirkungen zu rechnen wie z.B. Versiegelung von gärtnerisch genutzten Flächen und mögliche Grundwasserverschmutzung. Diese können im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren durch geeignete Festsetzungen (siehe B2.3) minimiert, jedoch nicht vermieden werden. Im mittleren Umfeld der geplanten Straßenverbindung befindet sich in der 100 m-Wirkzone ein Baudenkmal (Maschinenfabrik).

Der Bereich liegt vollständig im potentiellen Überflutungsbereich des Mains (Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz). Überflutungen bei extremen Hochwasserereignissen sind dort nicht auszuschließen, dem Hochwasserschutz sollte durch entsprechende Bauvorsorge Rechnung getragen werden. Die Flächeninanspruchnahme in einem Bereich mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers kann zu Funktions- und Qualitätsbeeinträchtigungen führen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung dieser Beeinträchtigungen sind in den entsprechenden Planverfahren festzusetzen. Dieser Bereich ist von Flug-, Straßen- und Schienenverkehrslärm bereits vorbelastet. Der Planbereich liegt im potentiellen Seveso II-Störfallbereich der Infraser Logistics GmbH, Werksteil Cassella. Daraus eventuell entstehende Konsequenzen für die weitere Planung sind mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.

Bereich B: Durch die Änderungen werden keine neuen Beeinträchtigungen von Umweltbelangen vorbereitet, da die vorhandene Nutzung erhalten bleibt. Vielmehr ist durch die Verringerung des Verkehrs mit einer Verkehrsentlastung und Minderung des Verkehrslärms zu rechnen.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Die Errichtung der Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße zwischen der Hanauer Landstraße und der Wächtersbacher Straße ist zum einen mit der geplanten barrierefreien Erschließung der künftigen S-Bahn-Station Fechenheim und zum anderen der gleichzeitigen Beseitigung des plangleichen Bahnüberganges Cassellastraße verbunden, die im Rahmen des Planverfahrens zur Nordmainischen S-Bahn, Abschnitt Frankfurt a.M. enthalten sind. Mit der Darstellung der verlängerten Ernst-Heinkel-Straße wird im RPS/RegFNP 2010 eine Straßen-trasse dargestellt, die dem überörtlichen Straßennetz zugeordnet wird und zukünftig die Kfz-Verkehre der dann gesperrten Cassellastraße aufnimmt. Die derzeit dargestellte Hauptverkehrsrichtung Schlitzer Straße - Orber Straße - Cassellastraße verliert diese Funktion und demzufolge wird diese Darstellung aus dem Regionalen Flächennutzungsplan herausgenommen.

Der RPS/RegFNP 2010 stellt im Änderungsgebiet hauptsächlich bestehende gewerbliche Baufläche und Fläche für den Schienenverkehr dar. Lediglich im nördlichen Bereich ist im RPS/RegFNP 2010 eine "Grünfläche - Wohnungsferne Gärten" dargestellt, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 849 der Stadt Frankfurt als "Verkehrsfläche" festgesetzt ist. Ein Beschluss über die Gesamtmaßnahme der Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße wurde am 19.02.2010 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt a.M. gefasst und wird in diesem Änderungsverfahren entsprechend umgesetzt.

Die Aufgabe der wohnungsfernen Gärten war für die Betroffenen durch das Bebauungsverfahren bereits seit Jahren absehbar. Es handelt sich um eine innerhalb des Gewerbegebietes verbliebene Restnutzung im Bereich der Freihaltetrasse für die Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße, der in dieser Lage zwischen Verkehrsstrassen und Gewerbebauten keine besondere Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung mehr beigemessen werden kann. Für ggf. nachgefragte Ersatzstandorte sind am südlichen Ortsrand von Fechenheim im RPS/RegFNP 2010 "Grünflächen - Wohnungsferne Gärten" dargestellt, die z.T. noch nicht als solche genutzt sind.

Die bisherige Flächendarstellung "Grünfläche - Wohnungsferne Gärten" im RPS/RegFNP 2010 wird von der zukünftigen Nutzung, örtliche Hauptverkehrsstraße, als Liniendarstellung überlagert. Der westlich und östlich der Linie verbleibende Grünflächenanteil wird aufgrund der geringen Flächengröße der umliegenden Nutzung "Gewerbliche Baufläche, Bestand" zugeschlagen, da diese restlichen Flächen für andere Nutzungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Ein Flächenausgleich ist nicht erforderlich, da keine neue Baufläche vorbereitet wird.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Der Inhalt und die wichtigsten Ziele sind in Kapitel A 3 der Begründung zur vorliegenden Änderung des RPS/RegFNP 2010 beschrieben.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BauGB § 1 Abs. 5, BauGB § 1 Abs. 6, BauGB § 1a, BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BBodSchG § 1, BImSchG § 1, BImSchG § 50, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 6

Sie lauten:

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 6

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, ...
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, ...
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die

durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes- Immissionsschutzgesetz)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz)

§ 50 Planung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 6: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Bereich A: Dieser Bereich der Änderung ist im südlichen Teil geprägt durch gewerbliche Bauflächen und Straßen- und Schienenstrecken, im nördlichen Teil durch eine Kleingartenanlage. Er weist folgende relevante Umweltfaktoren auf:

Boden: Bei den Böden im nahezu vollversiegelten südlichen Teil handelt es sich um Phytosole und Technosole aus umgelagerten Terrassensedimenten und technogenen Substraten. Im Bereich der Kleingartenanlage befinden sich Hortisole aus durchmischten, kalkhaltigen Hochflutsedimenten und Terrassensedimenten, die teilweise mit Flugsand überlagert sind. Auch hier ist der Boden anthropogen überformt. Der Versiegelungsgrad liegt bei 10 bis 25%. Die natürlichen Bodenfunktionen (Ertrags-, Biotopentwicklungspotenzial, Wasseraufnahmevermögen etc.) sind dadurch bereits beeinträchtigt. Altlasten oder Altstandorte sowie Bodendenkmäler oder geologische Besonderheiten sind in dem Änderungsbereich nicht bekannt.

Wasser: Der gesamte Änderungsbereich ist ein potenzieller Überflutungsbereich und das Grundwasser weist eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit auf.

Arten und Biotope: Die Kleingartenanlage weist einen kleinräumigen Wechsel unterschiedlicher Biotop- und Nutzungstypen auf. Neben Gartenhütten und befestigten Wegen ist die Fläche überwiegend durch Intensivrasen, Grabeland und Gehölzstrukturen geprägt. Naturschutzfachlich wertvolle Biotope kommen in der relativ intensiv genutzten Anlage nicht vor. Hinweise über Vorkommen geschützter Arten von besonderer Bedeutung liegen nicht vor. In der Bestandserfassung für den Planfeststellungsabschnitt 1 der Nordmainischen S-Bahn wurden in der Kleingartenanlage keine relevanten Arten von besonderer Bedeutung festgestellt. Auf Grund der Habitatstrukturen ist jedoch mit Brutvorkommen gehölbewohnender Vogelarten sowie dem Vorkommen von Fledermäusen (vor allem Zwergfledermaus) und ggf. der Zauneidechse zu rechnen. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Luft und Klima: Der Bereich der Änderung weist eine sehr hohe Wärmebelastung auf.

Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung: Der Bereich ist durch Flug-, Straßen- und Schienenverkehrslärm bereits vorbelastet. Der Bereich liegt im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Frankfurter Flughafens und in einem potenziellen Seveso II-Störfallbereich (Infraserv Logistics GmbH, Werksteil Cassella). Die Kleingartenanlage dient der Freizeitnutzung und Erholung.

Landschafts- bzw. Stadtbild: Bei der Kleingartenanlage ist zwar auf Grund der Gehölzstrukturen und der Kleinstrukturiertheit grundsätzlich von einer positiven Wirkung auf das Stadtbild auszugehen. Bezogen auf die Umgebung der Fläche ist diese jedoch von untergeordneter Bedeutung. Die übrigen Teile des Änderungsbereichs sind vollständig technisch überprägt.

Kultur- und Sachgüter: Kultur- und Sachgüter sind in dem Änderungsbereich nicht bekannt.

Bereich B: Es handelt sich in diesem Bereich um völlig versiegelte Flächen als örtliche Hauptverkehrsstraße (Schlitzer Straße - Orber Straße - Cassellastraße).

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

In beiden Bereichen A und B entsprechen die derzeitigen Darstellungen der realen Nutzung, so dass keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkungen der Planänderung

Im Bereich A ist aufgrund des geplanten Straßenneubaus durch die Versiegelung von Flächen mit Umweltauswirkungen zu rechnen wie: Verlust von Vegetationsbeständen, Verringerung der Oberflächenversickerung, Versiegelung von Böden und möglicher Grundwasserverschmutzung. Ob Lebensräume von Arten beeinträchtigt werden, die dem besonderen Artenschutzrecht unterliegen, ist im Rahmen der Vorhabenplanung abzuklären. Es ist davon auszugehen, dass ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Zulassungsebene durch geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann. Mit der Umverteilung der Kfz-Verkehre nach Fertigstellung der Ernst-Heinkel-Straße wird das innerstädtische Straßennetz entlastet und Umwegfahrten verringert. Mit einer erheblichen Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation ist in diesem Bereich nicht zu rechnen. Dem Hochwasserschutz ist durch bauliche Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde sind der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit" entstehen durch den Verlust von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten im Zuge der Beseitigung der Kleingartenanlage.

Im Bereich B entsprechen die für die Rücknahme der Darstellung als überörtliche Straße vorgesehenen Hauptverkehrsstraßen Schlitzer Straße - Orber Straße - Cassellastraße der Realnutzung. Es sind keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten. Vielmehr ist durch die Verringerung des Verkehrs mit einer Verkehrsentslastung und Minderung des Verkehrslärms zu rechnen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Bereich A: Die durch die Straßenplanung zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Arten und Biotope und Klima sind durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen im Rahmen der konkretisierenden Planung weitgehend zu minimieren, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung entstehen. Folgende Maßnahmen können vorgesehen werden:

- Minimierung der Flächenversiegelung durch entsprechende Festsetzungen in den Planverfahren.
- Begrünung entlang der Straße, Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs.
- Die entsprechenden Vorschriften und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen.

- Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Nordmainischen S-Bahn, Abschnitt Frankfurt a.M., wurden verschiedene Varianten zur verkehrlichen Erschließung des neuen Standortes der S-Bahn-Station Fechenheim betrachtet. Unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Randbedingungen (z.B. vorhandene Wohn- und Industriebebauung, Straßennetz) wurden Lösungsmöglichkeiten zusammengestellt, die unter Beachtung der Umweltverträglichkeit bewertet und verglichen wurden. Die daraus abgeleitete Vorzugsvariante ist Grundlage dieses Änderungsverfahrens. Zur Umsetzung des Erschließungskonzeptes ist die Verlängerung der Ernst-Heinkel-Straße ein wesentlicher Bestandteil. Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden daher nicht in Betracht gezogen.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Durch die Änderung der Darstellung wird ein Lückenschluss im überörtlichen Straßennetz auf einer seit längerem als Trasse freigehaltenen Fläche ermöglicht. Umweltauswirkungen ergeben sich im Wesentlichen durch die stärkere Versiegelung der bereits teilweise versiegelten und anthropogen überprägten Böden im Bereich der Kleingartenanlage, durch den Verlust sich dort befindlicher Gehölzstrukturen und den Verlust von Flächen für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.